

## § 1 Allgemeines

1. Die Firma Meyer Rohr + Schacht GmbH arbeitet ausschließlich auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Mit ihnen werden Einkaufsbedingungen eines Käufers - welcher Art auch immer - ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich wechselseitig bestätigt sind. Änderungen dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform; der Verzicht auf Schriftform bedarf seinerseits ebenfalls der Schriftform.

2. Soweit nicht die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten, sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden, wenn es sich um Handelsgeschäfte auf beiden Seiten handelt; hilfsweise - wenn es sich auf Käuferseite nicht um Handelsgeschäfte handeln soll - gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 2 Angebote und Preise

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Listenpreis. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung; sie gelten unter der Voraussetzung gleichbleibender Kosten gem. § 2 Abs. 6.

3. Proben gelten als Durchschnittsmuster; die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers; im übrigen sind geschuldet Waren mittlerer Art und Güte soweit nicht durch Vorschriften der DIN andere Vorschriften zur Anwendung gelangen.

4. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, ohne jegliche Art von Steuern, Zollgebühren (z.B. Importzölle) und/oder sonstigen Provisionen.

5. Alle Preise gelten ab Werk, frei auf LKW verladen. Sind abweichend hiervon Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle vereinbart, so gelten sie unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fahren und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichtes. Der Käufer legt die Fracht vor, die bei Rechnungsstellung in diesem Fall in Abzug gebracht wird.

6. Frachtangaben erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebotes geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde; Änderungen gehen zugunsten oder zu Lasten des Käufers. Nebenkosten wie Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Liege- und Standgelder, Kleinwasserzuschläge, Anschluss- und Wiegegebühren, Frachtbriefstempel usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben und Steuern trägt der Käufer bzw. der Empfänger.

7. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Kisten, Paletten, Bahnbehälter und anderes) gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers.

## § 3 Erfüllungsort und Versand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ausschließlicher Erfüllungsort für die Durchführung dieses Vertrages Lüneburg sein soll. Sollte diese Vereinbarung im Einzelfall unwirksam sein, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass Erfüllungsort für die Durchführung dieses Vertrages der Sitz der Verladestelle des Verkäufers sein soll. Im Falle der frachtfreien Lieferung sowie bei sonstigem Versand von Waren erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Versicherungen des Frachtgutes werden nur auf Verlangen sowie nur auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

## § 4 Lieferung und Abnahme

1. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten.

2. Lieferung erfolgt nach Verfügbarkeit der bestellten Waren. Lieferfristen werden möglichst eingehalten, jedoch durch den Verkäufer ohne jede Verbindlichkeit zugesagt. Der Käufer wird darüber aufgeklärt, dass die Einhaltung von Lieferfristen durch den Verkäufer den ungestörten Arbeitsprozess der Lieferwerke sowie ungehinderter Versand- und Ausführ- möglichkeiten voraussetzt. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Falle von Lieferverzögerungen vom Vertrag zurückzutreten, sofern diese durch Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Roh- und Hilfsstoffen oder Betriebsstörungen irgendeiner Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufenen Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, bedingt werden.

3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist um mehr als 2 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, eine Frist von 6 Wochen zu bestimmen, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen irgendwelcher Art ist, soweit das Gesetz diese zulässt, ausgeschlossen.

4. Die Abnahme soll in gleichmäßigen Zügen während der vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufs hat der Käufer aufzukommen.

5. Es ist allein Sache des Käufers, unabhängig von allen sonstigen Vereinbarungen, dafür zu sorgen, dass am Abladeort die technischen und örtlichen Voraussetzungen für die Abladung gegeben sind. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrstraße. Befahrbare Anfahrstraße ist eine Straße, die mit beladenen schweren Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorrspann sind die entstandenen Mehrkosten vom Käufer zu zahlen. Ebenso gehen zulasten des Käufers alle Zusatzaufwendungen, die daraus erfolgen, dass eine ordnungsgemäße Anfuhr nicht möglich ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in genügender Anzahl zu stellender Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers.

6. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden aller Art und Fehlmengen unverzüglich sowohl gegenüber dem Spediteur als auch schriftlich gegenüber der Firma Meyer Rohr+Schacht GmbH bzw. ggf. dem Lieferwerk zu rügen. Handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein beiderseitiges Handelsgeschäft, sind sich beide Parteien darüber einig, dass eine Anzeige von Schäden und Fehlmengen nur dann als unverzüglich gilt, sofern diese innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der gelieferten Waren durch den Käufer erfolgt. Im Übrigen hat der Käufer bei der Abnahme der Waren nach allgemeinem Fracht-recht (ADSPB und andere Bedingungen) Abschreibungen auf den Lieferscheinen zu erfolgen, sofern die Anlieferung durch werkseigene oder private LKW aller Art erfolgt. Der Name des anliefernden LKW Fahrers und der sonstigen bei der Anlieferung beteiligten Personen sind dabei schriftlich zu fixieren.

7. Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportrisiken gehen bei unberechtigter Nichtabnahme zu Lasten des die Abnahme verweigernden Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen.

## § 5 Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach Empfang ohne Abzug zu zahlen.

2. Skontovergütungen bedürfen besonderer Vereinbarung. Skonto wird nur nach Abzug von Rabatten und Frachten aller Art vom Rechnungsbetrag bewilligt. Soweit auf der übersandten Rechnung formularmäßig Skonto bewilligt wird, gilt dies nur, wenn das Konto des Käufers im übrigen ausgeglichen und Verbindlichkeiten aus anderen Warenlieferungen und Leistungen nicht bestehen. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkasso-Vollmacht berechtigt.

3. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Wenn diese angenommen werden, geschieht das nur zahlungshalber; sämtliche mit der Diskontierung verbundenen Spesen, Zinsen und sonstige Kosten aller Art gehen zu Lasten des Käufers.

4. Die Regelungen des § 5 Ziffer 3 dieser AGB finden sinngemäß für Schecks jeder Art Anwendung.

5. Wird der Kaufpreis durch den Käufer nicht innerhalb des vertraglich vorgesehenen Zahlungsziels oder innerhalb einer abweichend bei Rechnungslegung bestimmten Zahlungsfrist beglichen, befindet sich der Käufer ohne Weiteres in Verzug. Der Zahlungsverzug des Käufers tritt dabei spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung ein. Einer gesonderten Mahnung bedarf es für den Eintritt des Verzuges nicht. Der Verkäufer ist berechtigt, ab Eintritt des Verzuges nach seiner Wahl entweder Zinsen auf die Kaufpreisforderung in Höhe von der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten oder aber Zinsen auf die Kaufpreisforderung in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird durch die Berechnung von Verzugszinsen durch den Verkäufer nicht ausgeschlossen.

6. Wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug gerät, werden damit auch alle weiteren offenen Forderungen, ob fällig oder gestundet, sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug den Verkäufer zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen oder Schadensersatz-pflicht. Die Weiterlieferung kann abhängig gemacht

werden von der Bezahlung sämtlicher offener Forderungen und der Barzahlung von Abschlagsleistungen auf die weiteren Teillieferungen bei Anlieferung.

7. Der Verkäufer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und Lieferungen von Barzahlungen bei Anlieferung abhängig zu machen, wenn sich nach Vertrags-schluss herausstellt, dass die Kreditverhältnisse des Käufers die Einräumung - welcher Kredite und Zahlungsziele auch immer - nicht rechtfertigen. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

8. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferung und Leistung zu Finanzierungszwecken abzutreten.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller offenen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.

2. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderem, nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Mit-eigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes, der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware aus einem Einbau der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Betrages ab, den er dem Verkäufer schuldet. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehalts-ware entspricht. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hierdurch an. Wird Vorbehalts-ware, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Anteilwert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Der Verkäufer nimmt auch diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer auch schon jetzt den ihm gegen die Dritten oder gegen den, den er abgibt, erwachsenden Vergütungsanspruch in Höhe des Betrages an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Verkäufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung en ist der Faktorenwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20%. Der Verkäufer nimmt auch diese Abtretung an. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderungen darf der Verkäufer bestimmen.

4. Der Käufer ist bis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung als Bau-material oder sonst zum Einbau) nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderungen (Werklohn-forderungen und sonstige Vergütungsansprüche aller Art) gemäß Ziffer 3 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware einschließlich ihrer Verpfändung in Sicherungsübereignung und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gemäß Ziffer 3 an den Verkäufer abgetreten hat oder anzutreten hat, einschließlich Sicherungs- abtretung usw., ist der Käufer nicht berechtigt. Er darf die Ware im übrigen nur im Rahmen des normale Geschäftsbetriebes veräußern.

5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer wird hierdurch ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen. Der Käufer verpflichtet sich, die Namen und Adressen sowie Adressen der Bauvorhaben und sonstigen Beteiligten am Vorhaben dem Verkäufer anzuzeigen, sobald die Forderungen durch den Verkäufer fällig gestellt sind.

6. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, insoweit Forderungen zurück zu übertragen bzw. freizugeben nach seiner eigenen Wahl. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum and er Vorbehalts-ware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an diesen abgetreten hat.

## § 7 Gewährleistungsansprüche

1. Die vom Verkäufer zu liefernde Ware hat von mittlerer Art und Güte zu sein. Alle Werkstoffe und Materialien, für welche DIN-Normen oder sonstige technische Vorschriften bestehen, müssen diesen Normen und Vorschriften entsprechen. Diese Bestimmung gilt auch für solche Materialien, welche das Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung aufweisen (z. B. Güteschutz Betonwaren).

2. Etwaige Mängel, Schäden oder Fehlmengen der gelieferten Waren sind durch den Käufer innerhalb von 5 Tagen nach Empfang bzw. Ablieferung auf Weisung des Käufers an einen Dritten in schriftlicher Form gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Der Käufer ist verpflichtet, die in Empfang genommene oder abgelieferte Ware des Käufers unverzüglich nach Erhalt umfassend zu unter-suchen. Der Käufer ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, neben Sicht-, Geschmacks- oder Geruchsprüfungen bei Bedarf auch genauere Analysen der gelieferten Waren und notfalls Sachverständigen-gutachten über die Qualität der gelieferten Waren auf eigene Kosten einzuholen. Handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein beiderseitiges Handelsgeschäft, so gilt eine entsprechende Rüge des Käufers nur dann als unverzüglich, sofern sie innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware in schriftlicher Form gegenüber dem Verkäufer erfolgt. Sollte es berechnigte Mängelrügen des Käufers geben, so hat der Käufer dem Verkäufer zunächst in jedem Fall das Recht einzuräumen, nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist - zumindest 10 Arbeitstage - die vorhandenen Mängel nachzubessern oder eine Nachlieferung vorzunehmen. Erst wenn innerhalb dieser angemessenen Frist keine Nachlieferung oder Nachbesserung durch den Verkäufer vorgenommen werden kann, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis nach den gesetzlichen Maßgaben zu mindern. Im Rahmen der Mängelgewährleistung ist der Käufer dazu verpflichtet, solche Nachbesserungen oder Nachlieferungen zu akzeptieren, die dem Sinn und Zweck sowie der Funktion der verkauften Ware entspricht, auch wenn die nachgebesserten bzw. nachgelieferten Waren hierbei nicht voll- ständig mit den ursprünglich gelieferten und bestellten Waren nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich ist. Unverhältnismäßig ist der Kostenaufwand der Mängelbeseitigung insbesondere dann, wenn die Kosten der Mängelbeseitigung mehr als 200% des Kaufpreises betragen. In dem Fall sind sämtliche Nachbesserungen und Nachlieferungen des Verkäufers unter Beachtung der jeweils geltenden, allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst vorzunehmen.

3. Solange der Verkäufer entsprechend den vorstehenden Bedingungen Gewährleistungen erbringt, ist der Käufer nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte aller Art, Aufrechnungen oder ähnliches durchzuführen.

4. Sofern individualvertraglich nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein beider- seitiges Handelsgeschäft, so vereinbaren die Parteien, dass der Verkäufer dem Käufer Gewährleistung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablieferung der veräußerten Waren schuldet.

## § 8 Gerichtsstand

Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten der Sitz der Firma des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, beim Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Die Vertragsparteien vereinbaren weiter, dass das Vertragsverhältnis für beide Teile ausschließlich dem Deutschen Recht unterliegt. Sollte die Vereinbarung der Zugrundelegung Deutschen Rechts im Einzelfall unzulässig sein, vereinbaren die Vertragsparteien, dass zwischen ihnen UN-Kaufrecht (CISG) gelten soll.

## § 9 Teilweise Unwirksamkeit / Generalklausel

Für den Fall, dass einzelne der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, gilt das, was wirtschaftlich der unwirksamen Vereinbarung am nächsten steht. Die Parteien wirken dann an einer Vereinbarung mit, die diesen Voraussetzungen gerecht wird.